



Basketballkreis Bochum e. V.

Satzung

Beschlossen am 2.05.2001

Geändert am 26.06.2014

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Basketballkreis Bochum e.V. ist die selbständige und eigenverantwortliche Gliederung des Westdeutschen Basketball Verbandes e. V. und die Vereinigung aller basketballspielenden Vereine und Vereinsabteilungen der Städte Bochum und Herne.
2. Der Basketballkreis Bochum e.V. ist außerordentliches Mitglied im Westdeutschen Basketball Verband e.V. (vgl. § 4 Abs. 1 der WBV-Satzung).
3. Der Basketballkreis Bochum e.V. ist am 2. Mai 2001 gegründet und im Vereinsregister Bochum unter VR 3377 eingetragen. Der Sitz ist in Bochum.
4. In dieser Satzung gelten nicht geschlechtsneutrale Funktions-, Gruppen – oder Personenbezeichnungen gleichwohl als geschlechtsneutral.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Basketballkreis Bochum pflegt und fördert den Basketballsport, insbesondere im Jugendbereich.
2. Der Basketballkreis Bochum verfolgt nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch erhalten sie im Falle ihres Ausscheidens oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins weder eingezahlte Mittel noch Sachleistungen oder gemeinen Wert zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Basketballkreis Bochum e.V. bekennt sich zum Amateursport.
5. Der Ehrenkodex des Basketballkreis Bochum e.V. basiert auf den Ehrencodices von DOSB, LSB, DBB und WBV und ist für alle Aktive, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter verbindlich.
6. Der Basketballkreis Bochum e.V. bekämpft jede Form des Dopings. Er tritt in enge Zusammenarbeit mit dem DBB e.V. für präventive undrepressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Basketballbundes.
7. Der Basketballkreis Bochum e.V. duldet keine verbale oder physische sexuelle Gewalt.



Basketballkreis Bochum e. V.

Satzung

Beschlossen am 2.05.2001

Geändert am 26.06.2014

§3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Basketballkreises Bochum beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

II. Mitgliedschaft und Rechte und Pflichten der Mitglieder

§4 Mitgliedschaft

1. Der Basketballkreis Bochum hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied ist jeder im Stadtgebiet Bochum und Herne ansässige Verein, der ordentliches Mitglied im WBV ist. Mit der Mitgliedschaft im WBV und der Zuordnung zum Basketballkreis Bochum wird der Verein automatisch Mitglied. Die Mitgliedschaft der WBV-Mitglieder regelt die WBV-Satzung.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Über ihre Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben das Recht an Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Auflösung bzw. Austritt, Verlust der Gemeinnützigkeit oder Ausschluss aus dem WBV.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen sowie Entscheidungen des Basketballkreises Bochum zu befolgen. Verstöße werden nach den Regelungen der Rechtsordnungen des DBB, des WBV und den Ordnungen des Vereines geahndet.
6. Als Strafen können alle in den Satzungen, Rechtsordnungen und Strafenkatalogen des DBB, WBV und des Basketballkreises vorgesehenen Maßnahmen verhängt werden.
7. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch den Tod oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

III. Organe und Aufgaben

§5 Organe

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Basketballkreis folgende Organe:

- A. die Mitgliederversammlung,
- B. den Vorstand und
- C. den Rechtsausschuss.



Basketballkreis Bochum e. V.

Satzung

Beschlossen am 2.05.2001

Geändert am 26.06.2014

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal pro Jahr im 2. Quartal zusammen. Sie besteht aus:
 - A. den Vertretern der Mitglieder,
 - B. dem Vorstand und
 - C. den Ehrenmitgliedern.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - A. Entlastung des Vorstandes,
 - B. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechtsausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - C. die Beschlussfassung der Ordnungen und
 - D. die Änderung der Satzung.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Geschäftsführer schriftlich vorliegen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die nicht der Fall, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Mitglieder-versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit entscheidet. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind. Stimmen-gleichheit bei Anträgen gilt als Ablehnung.

6. Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme und jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen. Für jede Seniorenmannschaft, die im laufenden Spieljahr (Vorjahr bis zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres) die Rundenspiele beendet hat, hat das ordentliche Mitglied eine weitere Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist unzulässig. Ehrenmitglieder haben keine Stimme.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des zur Verhandlung zu bringenden Gegenstandes dies schriftlich beantragt haben.



Basketballkreis Bochum e. V.

Satzung

Beschlossen am 2.05.2001

Geändert am 26.06.2014

8. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn die Dringlichkeit durch zwei Drittel der anwesenden Stimmen festgestellt wird.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat zur Mitgliederversammlung mindestens einen Vertreter zu entsenden. Eine Mandatsübertragung ist nicht möglich. Vereine ohne einen stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung zahlen eine Strafe gemäß Strafenkatalog.
10. Das Mandat als ordentlicher Mitgliedervertreter endet mit der Wahl in den Vorstand oder den Rechtsausschuss. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Rechtsausschusses darf nicht als ordentlicher Mitgliedervertreter abstimmen.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender/Geschäftsführer
3. Kassenwart
4. Sportwart
5. Jugendwart und
6. Schiedsrichterwart.

Der Vorstand kann erweitert werden um

7. Frauenbeauftragte
8. Lehrwart
9. Pressewart
10. Schulsportbeauftragter Bochum
11. Schulsportbeauftragter Herne.

2. Die Mitglieder 1 bis 3 bilden den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden; im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes darf im geschäftsführenden Vorstand mehrere Ämter bekleiden..
4. Kein Vorstandsmitglied darf mehr als zwei Ämter im Vorstand bekleiden.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand dessen Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.
6. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Kreises selbständig. Für Geschäfte, die den üblichen Rahmen überschreiten, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann den Geschäftsführer zur Durchführung an sich zustimmungsbedürftiger Geschäfte ermächtigen.
7. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.



Basketballkreis Bochum e. V.

Satzung

Beschlossen am 2.05.2001

Geändert am 26.06.2014

8. In einem Kalenderjahr mit gerade Endziffer werden die Mitglieder mit den Vorziffern 2, 4, 6, 8 und 10 gewählt, in einem Jahr mit ungerader Endziffer werden die Mitglieder mit den Vorziffern 1, 3, 5, 7, 9 und 11 gewählt.
9. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit für einen bestimmten Kandidaten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der größten gleichen Stimmenzahl. Endet auch dieser zweite Wahlgang mit Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
10. Wählbar ist jede volljährige Person, soweit sie einem Mitglied angehört.

§8 Aufgaben

1. Dem Sportwart obliegt die gesamte Abwicklung der Seniorenkreisrundenspiele.
2. Der Jugendwart führt dieselbe Tätigkeit im Jugendbereich aus
3. Der Schiedsrichterwart ist für den Einsatz der Schiedsrichter verantwortlich
4. Dem Lehrwart obliegt die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und Trainern in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterwart und dem WBV. Diese Aufgaben können auch vom Schiedsrichterwart erfüllt werden.
5. Der Vorstand kann zusätzliche Spielrunden für den Kreis ausschreiben (z.B. Stadtmeisterschaften, Pokal- und Zusatzrunden für Jugendmannschaften o.ä.).
6. Ausschreibungen und Spielklasseneinteilung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§9 Rechtsausschuss und Rechtsgrundlagen

1. Der Basketballkreis Bochum regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Basketball Verbandes (WBV) und des Deutschen Basketball Bundes (DBB) selbständig; insoweit gelten auch die Satzungen und Ordnungen des WBV und DBB, wenn in dieser Satzung oder in anderen Vorschriften des Kreises nichts anderes geregelt ist.. Die Ordnungen und Vorschriften des Kreises dürfen nicht im Widerspruch zu der eigenen Satzung sowie der Satzung und den Ordnungen des DBB und WBV stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, zum Beispiel können dies :
 - A. Geschäftsordnung, Verfahrensordnung
 - B. Schiedsrichterordnung
 - C. Jugendordnung
 - D. Strafenkatalog und/oder
 - E. Rechtsordnung sein.



Basketballkreis Bochum e. V.

Satzung

Beschlossen am 2.05.2001

Geändert am 26.06.2014

2. Die Vereinsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen des DBB, WBV und des Vereines ausgeübt.
3. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Rechtswart als Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen ordentlichen Mitgliedern angehören und dürfen kein Amt im Vorstand des Basketballkreis Bochum e.V. bekleiden.
4. Der Rechtsausschuss wird in den Jahren mit gerader Endziffer von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Das Rechtswesen und die Rechtsprechung sind unabhängig. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind nicht weisungsgebunden.
6. Der Rechtsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern unter Vorsitz des Rechtswartes bzw. des von ihm bestimmten Mitgliedes. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen. Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann nicht an Entscheidungen mitwirken, die seinen Verein unmittelbar betreffen.
7. Die Bestimmung der beiden Beisitzer obliegt dem Rechtswart.
8. Bei der Anrufung der Kreisrechtsinstanzen ist nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB, WBV und des Vereines zu verfahren.

IV. Kassenführung, Beiträge, Gebühren

§10 Kassenprüfung

1. Der Kreistag wählt zur Prüfung der Kassenführung des Kreises zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand des Kreises angehören.
2. Die Kassenprüfer und die Ersatzkassenprüfer werden in allen Jahren mit gerader Endziffer gewählt. Die direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.
3. Die Kassenprüfer müssen einem anderen Verein als der Kassenwart angehören.
4. Die Kassenprüfung hat einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Kassenprüfung muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreistag erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Prüfer auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 Beiträge

1. Die Beitragshöhe der Vereinsmitglieder an den Verein wird durch die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen.
2. Beitrag zahlt jedes Mitglied entsprechend der Teilnahme seiner Mannschaften an den Spielen des Basketballkreises.



Basketballkreis Bochum e. V.

Satzung

Beschlossen am 2.05.2001

Geändert am 26.06.2014

3. Ist ein Mitglied nur mit einer Jugendmannschaft oder mit keiner Mannschaft vertreten, so ist mindestens der Beitrag für eine Seniorenmannschaft zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen

§12 Auflösung des Basketballkreises Bochum e.V.

1. Die Auflösung des Basketballkreises Bochum e.V. kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - A. der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - B. von 40% der ordentlichen Mitglieder (Vereine) schriftlich gefordert wird.
3. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nur gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung verwendet werden. Ist dies nicht möglich, darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.

§13 Inkrafttreten

1. Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Die Satzung kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden ordentlicher Mitglieder geändert werden.
3. Bei Abstimmung über Satzungsänderungen hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme.

§14 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung mit gesetzlichen Bestimmungen oder der herrschenden Rechtsprechung von deutschen Obergerichten nicht in Einklang stehen, so sind diese Bestimmungen durch sinnentsprechende Formulierungen zu ersetzen.